

Reglement der Wasserversorgung

vom 30.11.2026
in Kraft seit 01.01.2027

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	4
Art. 2	Rechtsgrundlagen	4
Art. 3	Zuständigkeit	4
2.	Wasserversorgungsanlagen	5
Art. 4	Begriffe / Grundsätze / Definitionen	5
3.	Öffentliche Wasserversorgungsanlagen	5
Art. 5	Grob- und Feinerschliessung	5
Art. 6	Zuständigkeit und Zugänglichkeit bei Hydrantenanlagen und Schiebern	6
4.	Private Wasserversorgungsanlagen	6
Art. 7	Hausanschlussleitungen	6
Art. 8	Hauswasserinstallationen	7
Art. 9	Eigentumsverhältnisse	7
Art. 10	Bewilligungen	8
Art. 11	Ausnahmebewilligungen	8
Art. 12	Gültigkeit der Bewilligung	8
Art. 13	Bau- und Ausführungsbeginn	8
Art. 14	Kontrollen / Abnahmen	8
Art. 15	Anpassung / Sanierung	9
Art. 16	Stilllegung von Hausanschlüssen	9
5.	Wasserzähler	9
Art. 17	Messung des Wasserverbrauchs	9
Art. 18	Einbau, Standort und Zugänglichkeit	10
6.	Wasserabgabe	10
Art. 19	Beginn des Benützungsverhältnisses	10
Art. 20	Umfang und Garantie der Wasserabgabe	10
Art. 21	Sparsamer Wasserverbrauch	10
Art. 22	Einschränkung der Wasserabgabe	10
Art. 23	Bewilligung für Wasserbezug	11
Art. 24	Unberechtigter Bezug	11
Art. 25	Besondere Lieferbedingungen	11
Art. 26	Unzulässige Eingriffe	12
Art. 27	Haftung für Schäden	12
Art. 28	Meldung von Störungen	12
Art. 29	Schadenverhütungspflicht	12
Art. 30	Kündigung des Wasserbezuges	12
Art. 31	Bezügerwechsel	12

7.	Finanzierung und Kostentragung	12
Art. 32	Grundsatz	12
Art. 33	Anschluss- und Nutzungsgebühren	13
Art. 34	Bauten und Anlagen im Siedlungsgebiet	13
Art. 35	Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen	13
Art. 36	Quartierplanverfahren	13
8.	Haftung	13
Art. 37	Eigentümerhaftung	13
9.	Straf- und Schlussbestimmungen	13
Art. 38	Vorbehalt des übergeordneten Rechts	13
Art. 39	Strafbestimmungen	14
Art. 40	Rechtsschutz	14
Art. 41	Inkrafttreten	14
Art. 42	Änderungen / Revisionen	14

Gestützt auf § 96 des Wassergesetzes (WsG vom 1. November 2025) und auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Anordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Kunden, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

1. Dieses Reglement stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Wasserversorgung, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente, das kantonale Gesetz über das Gemeinwesen sowie die Gemeindeordnung.
2. Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
3. Die Aufgaben der Gemeinde werden durch die Wasserversorgung Fehraltorf (WVF) erfüllt. Diese stellt einen rechtlich unselbstständigen gewerblichen Betrieb des öffentlichen Gesetzes dar. Sie wird im Sinne des Gemeindegesetzes selbsttragend betrieben.
4. Die Gemeinde kann den Bau, Betrieb und Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen Dritten übertragen und Verträge dazu abschliessen. Die entsprechenden Rechte und Pflichten sind in einer vom Gemeinderat zu erteilenden Konzession zu regeln.
5. Die WVF kann mit anderen Wasserversorgungen einen Wasserverbund eingehen. Die Zustimmung zum Verbund erfolgt entsprechend den Voraussetzungen des Gemeindegesetzes.
6. Dienstleistungen der WVF für Dritte (z. B. Bau, Betrieb, Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen oder Pikettdienst) sind vertraglich durch den Gemeinderat zu regeln.
7. Das Benützungsverhältnis zwischen der WVF und dem Bezüger untersteht dem öffentlichen Recht. Es wird durch Verfügung oder Vertrag geregelt.
8. Der Gemeinderat kann Wasserlieferverträge (Optionsverträge) mit anderen Versorgungen eingehen, sofern die eigene Versorgungssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.

Art. 3 Zuständigkeit

1. Die WVF stellt die Wasserversorgung innerhalb des Siedlungsgebietes gemäss Zonenplan sicher.

2. Ausserhalb der Bauzonen besteht die Versorgungspflicht nur, soweit dies verhältnismässig und der Gemeinde zumutbar ist.
3. Für den Vollzug des Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie anderslautende Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Wasserversorgungen.
4. Die Verantwortung für den Unterhalt und die Qualitätskontrollen von Wasserversorgungsanlagen obliegen dem jeweiligen Eigentümer. Die WVF übernimmt bei privaten Versorgungen keine Aufsichtsfunktion.

2. Wasserversorgungsanlagen

Art. 4 Begriffe/Grundsätze/Definitionen

1. Es gelten die Begriffe und die Grundsätze der übergeordneten Gesetzgebung und des SVGW (Fachverband für Wasser, Gas und Wärme).
2. Die Wasserversorgungsanlagen werden von der Wasserversorgung aufgrund der baulichen Entwicklung und der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) erstellt.
3. Das Leitungsnetz umfasst alle öffentlichen Leitungen, die Hausanschlussleitungen sowie die Hydrantenanlagen und Schieber.
4. Leitungen inkl. Anschluss an die öffentliche Leitung, Absperrorgane (Schieber und Abstellhahn) und Wasserzähler bilden den Hausanschluss, welcher die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen mit der Hausinstallation verbindet (Hausanschlussleitungen).
5. Hauswasserinstallationen sind Installationen und zugehörige Einrichtungen innerhalb der Baute nach dem Wasserzähler.

3. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

Art. 5 Grob- und Feinerschliessung

1. Groberschliessung:
 - a) Wasserbeschaffungsanlagen
 - Quellen
 - Quell- und Grundwasserpumpwerke
 - b) Speicher- und Verteilanlagen
 - Reservoirs
 - Förderleitungen
 - Fernsteuerungsanlagen
 - c) Hauptleitungen
2. Feinerschliessung:
 - d) Versorgungsleitungen mit Hydranten

- e) Abgang Versorgungsleitung (T-Stück), Hausanschlussschieber und Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund

3. Hydrantenanlagen und Schieber

4. Anlagen von Zweckverbänden und Gruppenwasserversorgungen

Art. 6 Zuständigkeit und Zugänglichkeit bei Hydrantenanlagen und Schiebern

1. Die zuständige Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydrantenanlagen zu sorgen.
2. Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer ist für das Freihalten und die Zugänglichkeit der Hydranten verantwortlich.
3. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Bedienen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

4. Private Wasserversorgungsanlagen

Private Wasserversorgungsanlagen umfassen:

1. Hausanschlussleitungen ab Grundstücksgrenze
2. Hauswasserinstallationen

Art. 7 Hausanschlussleitungen

1. Bau, Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitung dürfen nur durch Organe der Wasserversorgung oder durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen.
2. Die Richtlinien des SVGW sind anzuwenden.
3. Es dürfen nur durch den SVGW geprüftes und zugelassenes Rohrmaterial, Formstücke und Armaturen verwendet werden.
4. Die Kosten für die Erstellung der gesamten Hausanschlussleitung bis zum Wasserzähler, inkl. T-Stück, Hauseinführung, Abstellhahn und Hausanschlussschieber, gehen zulasten der Grundeigentümer.
5. In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das nahe an der öffentlichen Wasserleitung, stets gut sichtbar und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu platzieren ist.
6. Jede Liegenschaft verfügt über eine eigene Hausanschlussleitung. Im Ausnahmefall, und wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser einen gemeinsamen Hausanschluss anordnen.
7. Die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitung ab der Grundstücksgrenze gehen zulasten der Grundeigentümer.

8. Bei Sanierungen von Leitungen im Eigentum der WVF ist die Wasserversorgung ermächtigt, Hausanschlussleitungen bis 1 m ins private Grundstück zu erneuern.
9. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte und Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse verbindlich geregelt werden. Der WVF ist vor Baubeginn eine Kopie des unterzeichneten Vertrages zukommen zu lassen.

Art. 8 Hauswasserinstallationen

1. Die Kosten für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt von Hausinstallationen gehen zulasten des Kunden.
2. Die Installationen dürfen nur durch Fachpersonen erstellt, geändert, erweitert und unterhalten werden.
3. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers nach der Wasseruhr und vor dem ersten Abgang ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verunmöglichen.
4. Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.
5. Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlage zu sorgen. Die periodische Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des Rückflussverhinderers obliegt dem Eigentümer.
6. Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, für welche eine Zulassung des SVGW oder einer amtlichen Stelle (Bund oder Kanton) vorliegt.
7. Anlagen zur Regenwassernutzung (für WC-Spülungen usw.) dürfen nur über eine zugelassene Netztrennung (freien Einlauf) mit dem Netz der Wasserversorgung verbunden werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen von Normen, Richtlinien und Merkblättern der kantonalen Fachstellen und des SVGW sind einzuhalten.
8. Für die Sicherheit und die Funktionstüchtigkeit der Armaturen, Grau- und Mischwasseranlagen sowie Ionentauscher sind die Eigentümer verantwortlich. Für Beeinträchtigungen der Wasserversorgung aufgrund eines Mangels wird der Betreiber der Anlage zur Rechenschaft gezogen.
9. Bei anhaltender Kälte sind Leitungen, Apparate usw., die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren oder gut zu schützen. Allfällige Schäden gehen zulasten des Bezügers.

Art. 9 Eigentumsverhältnisse

1. Die Anlageteile der Hausanschlussleitung stehen ab der Grundstücksgrenze im Eigentum des Liegenschafteneigentümers. Der Wasserzähler ist im Eigentum der WVF.
2. Die WVF kann die Reparatur und Erneuerung der Hausanschlussleitung anordnen, wenn der Eigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt.
3. Die Kostenübernahme richtet sich nach Art. 7 Abs. 4, 7 und 8.

Art. 10 Bewilligungen

1. Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen (Hausanschlussleitungen, Hauswasserinstallationen, besondere Anlagen) bedürfen einer kommunalen Bewilligung.
2. Das Gesuch für die Bewilligung ist der Gemeinde schriftlich einzureichen.
3. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Wasserversorgungsanlagen bis zum öffentlichen Leitungsnetz inkl. Umgebungsgestaltung sowie technische Angaben zur Dimensionierung, das Sanitätschema und das Formular «Wasseranschlussgesuch».
4. Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.
5. Sollen private Wasserversorgungsanlagen benutzt werden, ist deren Zustand durch das kantonale Labor regelmässig zu überprüfen.

Art. 11 Ausnahmbewilligungen

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht und nicht die Richtlinien des SVGW verletzt werden und die Qualitätssicherung gewährleistet bleibt.

Art. 12 Gültigkeit der Bewilligung

Kommunale Anschlussbewilligungen erlöschen nach drei Jahren, wenn nicht vorher mit der Ausführung begonnen worden ist.

Art. 13 Bau- und Ausführungsbeginn

1. Mit der Ausführung darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung rechtskräftig erteilt ist oder von der WVF die schriftliche Einwilligung vorliegt. Der Wasseranschluss ist gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
2. Die Hausanschlussleitung ist der WVF zur Erstellung anzumelden bzw. der Baubeginn ist durch den von der Wasserversorgung bestimmten Fachmann mitzuteilen.
3. Die Anordnungen in der Wasseranschlussbewilligung bzw. Baubewilligung sind verbindlich.

Art. 14 Kontrollen/Abnahmen

1. Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und die Einmessung durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten stattgefunden haben.
2. Hausanschlussleitungen, die nicht von der WVF selbst erstellt wurden, sind vor deren Inbetriebnahme durch die WVF abzunehmen. Die Dichtheit ist mittels Druckprüfungsprotokoll nachzuweisen. Es gelten die Richtlinien des SVGW.

3. Eine Abnahme der Hauswasserinstallation findet in der Regel nicht statt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Stichprobenkontrollen durchzuführen oder durch von ihr beauftragte Fachpersonen durchführen zu lassen.
4. Die Wasserversorgung übernimmt mit der Kontrolle keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten und für die installierten Anlagen der Hauswasserinstallation.
5. Sämtliche Kosten für Kontrollen privater Leitungen und für das Beheben allfälliger Mängel sowie entsprechende Nachkontrollen hat der Eigentümer der Anschlussleitung zu tragen.
6. Installationen, die nicht nach den Richtlinien und den Auflagen der Bewilligung ausgeführt wurden, müssen auf Verlangen der WVF abgeändert und richtiggestellt werden.
7. Der Wasserversorgung sind nach Fertigstellung der Wasserinstallationsanlagen im Gebäudeinnern (innert Frist) aktuelle Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Sanitätschema und Grundrissplan mit Standort Sanitärverteilung) einzureichen.

Art. 15 Anpassung/Sanierung

Bei Sanierungen, Änderungen oder Ersatz von Haupt- und Versorgungsleitungen kann die WVF die notwendigen Anpassungen oder wenn nötig die Erneuerung von privaten Anlagen verlangen. Bauliche Massnahmen können unabhängig davon angeordnet werden, wenn die Anlagen nicht mehr den reglementarischen Anforderungen entsprechen. Die Kosten gehen zulasten des Anlageeigentümers.

Art. 16 Stilllegung von Hausanschlüssen

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVF zulasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

5. Wasserzähler

Art. 17 Messung des Wasserverbrauchs

1. Für die Messung des Wasserverbrauchs hat der Hauseigentümer unentgeltlich den Einbau der notwendigen Wasserzähler durch die WVF sowie deren Fortbestand zu dulden.
2. Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Kunden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WVF ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Bei Einhaltung der Toleranz trägt der Kunde die aus der Prüfung entstandenen Kosten.
3. Die zulässige Toleranz liegt bei +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung.
4. Bei fehlerhaften Zählerangaben oder Differenzen in der Zählerablesung wird für die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der WVF sofort zu melden. Nachträgliche Berichtigungen fehlerhafter Gebührenrechnungen sind innerhalb der Verjährungsfrist gemäss Art. 127 OR bzw. dem jeweils gültigen öffentlichen Recht zulässig.

Art. 18 Einbau, Standort und Zugänglichkeit

1. Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bzw. Bezügers. Dieser hat den Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
2. Pro Gebäude (in der Regel pro Versicherungsnummer) ist ein Wasserzähler erforderlich und einzubauen. In besonderen Fällen und wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung den Einbau zusätzlicher Wasserzähler verlangen.
3. Vor dem Wasserzähler sind eine Absperrvorrichtung (Grad- oder Schrägsitzventil) sowie ein Wassermesserbogen mit Flanschen anzubringen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.
4. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraums, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigungen und unbefugten Zugriff zu schützen.
5. Die Liegenschafteneigentümer haben den Einbau von funkgesteuerten Messgeräten zu gestatten. Für die Fernablesung des Wasserzählers ist vom Zählerstandort bis zum Elektrozählerkasten bei Neubauten immer ein Elektroschutzrohr M20 (Leerrohr) einzulegen.
6. Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der vom Hauseigentümer erstellten Anlagen, zur Ausübung ihrer Aufsicht sowie zur Prüfung, Revision, zum Ablesen und zum Unterhalt der Wasserzähler jederzeit ungehindert Zutritt zu gewähren.
7. Bei Mehrfamilienhäusern ist im zugänglichen Eingangsbereich ein Schlüsselrohr ins Mauerwerk einzubauen, damit der Zugang für die Organe der Wasserversorgung für die Ablesung des Wasserzählers jederzeit gewährleistet ist.

6. Wasserabgabe

Art. 19 Beginn des Benützungsverhältnisses

Das Benützungsverhältnis beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks an das öffentliche Leitungsnetz. Die WVF bestimmt den Zeitpunkt des Beginns der Wasserlieferung.

Art. 20 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers (Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Art. 21 Sparsamer Wasserverbrauch

Jede:r Bezüger:in hat mit dem Wasser haushälterisch umzugehen.

Art. 22 Einschränkung der Wasserabgabe

1. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Wasserversorgung die Lieferung von Wasser einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - im Fall höherer Gewalt
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Wasserknappheit

2. Bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen liegt die Zuständigkeit beim Brunnenmeister oder bei dessen Vertreter.
3. Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Lieferunterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen oder für allfällige Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Nutzungsgebühr.
4. Voraussehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Bezüglern nach Möglichkeit vorher angezeigt. Die Bezüglern haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu vermeiden.
5. Allfällige von der Wasserlieferung abhängige Apparate und Maschinen sind mit einer Trockenlaufsicherung zu versehen.
6. Aufgrund von Einschränkungen und Unterbrüchen der Wasserabgabe können keine Kosten geltend gemacht werden.

Art. 23 Bewilligung für Wasserbezug

1. Eine Bewilligung für den Wasserbezug ist einzuholen für:
 - Wasserbezug ab Hydrant (Bauwasser, vorübergehender Bezug)
 - Wasserbezug für Sprinkleranlagen
 - Anschluss von Pools und Teichen an das Leitungsnetz
 - Anschluss von Anlagen, bei denen Fremdstoffe dem Trinkwasser beigemengt werden
 - Einbau von Injektoren
 - Wasserbezug für Kühl- und Klimaanlage
 - Nutzung von Eigenwasser und/oder Grau-/Regenwasser im Haushalt
2. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen und diese zu kontrollieren.
3. Der Bezug von Wasser ab Hydrant hat über einen Wasserzähler zu erfolgen. Die Bewilligung erfolgt durch die WVF.

Art. 24 Unberechtigter Bezug

Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, macht sich strafbar. Für daraus entstehende Kontrollaufwendungen, Schäden und Folgeschäden haftet der Verursacher. Der Verursacher haftet auch dann, wenn der unrechtmässige Bezug fahrlässig erfolgt ist.

Art. 25 Besondere Lieferbedingungen

Die Wasserabgabe an Grossbezüglern, Betriebe mit hohem Löschwasserbedarf oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVF und dem Kunden. Die Wasserabgabe kann zum Schutze der übrigen Bezüglern mit sich ergebenden Auflagen verbunden oder verfügt werden.

Art. 26 Unzulässige Eingriffe

1. Die Wasserentnahme vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen sind verboten.
2. Jegliche Manipulationen an öffentlichen Einrichtungen ohne Erlaubnis sowie Eingriffe in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch die Bezüger sind strafbar.
3. Das Anbringen und Entfernen von Plomben ist Sache der WVF.

Art. 27 Haftung für Schäden

Der Bezüger haftet gegenüber der WVF für alle Schäden, welche durch verbotenen Umgang, durch unsachgemässen Gebrauch sowie ungenügenden Unterhalt und Schutz entstanden sind. An Wasserzählervorrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

Art. 28 Meldung von Störungen

Störungen des Wasserbezuges und Defekte an den öffentlichen Einrichtungen sind der WVF schnellstmöglich zu melden.

Art. 29 Schadenverhütungspflicht

1. Die Bezüger haben Massnahmen zu treffen, damit durch Unterbrechung der Wasserversorgung keine Schäden entstehen können.
2. Leitungen und Apparate sind abzustellen und zu entleeren, wenn sie bei Kälte dem Frost ausgesetzt sind.

Art. 30 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung innert einer Frist von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird sodann auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz abgetrennt.

Art. 31 Bezügerwechsel

Bezügerwechsel sind der WVF innert 30 Tagen schriftlich mitzuteilen.

7. Finanzierung und Kostentragung

Art. 32 Grundsatz

1. Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung, Einmessung und Nachführung des Planwerks/Katasters von Wasserversorgungsanlagen trägt der jeweilige Anlage- bzw. Grundeigentümer. Die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung untersteht dem Verursacherprinzip.
2. Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen gemäss den dafür geltenden Bestimmungen erhoben.
3. Der Vollzug der vorstehenden Grundsätze der Gebührenpflicht ist in der Gebührenverordnung und im Gebührentarif geregelt.

Art. 33 Anschluss- und Nutzungsgebühren

1. Die WVF erhebt von den Grundeigentümern eine Anschluss- sowie eine Nutzungsgebühr. Die Nutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der mengenunabhängigen Grundgebühr und der variablen Mengengebühr.
2. Die Verrechnung der Mengengebühr erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen bzw. soweit erforderlich mehrere Wasserzähler gemessen wird.
3. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Gebührenberechnung.

Art. 34 Bauten und Anlagen im Siedlungsgebiet

Die Kostentragung für Erstellung und Unterhalt von Hausanschlussleitungen im Siedlungsgebiet richtet sich nach Art. 7, Hausanschlussleitungen.

Art. 35 Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

1. Die Kosten für die Erstellung neuer Leitungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen gehen zulasten des Verursachers.
2. Die Leitungen und Anlageteile bis und mit Hausanschlussschieber gehen nach erfolgter Abnahme der Druckprobe in das Eigentum der Wasserversorgung über. Die Wasseruhr bleibt im Eigentum der WVF.

Art. 36 Quartierplanverfahren

Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten nach übergeordnetem kantonalem Recht bleiben vorbehalten.

8. Haftung

Art. 37 Eigentümerhaftung

1. Die Bewilligung und die Kontrolle privater Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss, Hauswasserinstallationen und besondere Anlagen) durch die Wasserversorgung entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.
2. Aus der Mitwirkung der Wasserversorgung entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung.
3. Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung, Erstellung, Betrieb und Kontrolle an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haften der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der Gesetzgebung.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 39 Strafbestimmungen

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und behördliche Anordnungen, die sich darauf stützen, können vom Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse geahndet werden.
2. Bestrafungen nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung von Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

Art. 40 Rechtsschutz

1. Gegen Anordnungen der zuständigen Organe der Gemeinde, welche gestützt auf das vorliegende Reglement erlassen werden, kann von der Zustellung an gerechnet beim Gemeinderat Fehraltorf schriftlich
 - bei Rechnungen innert 10 Tagen eine anfechtbare Verfügung beantragt werden;
 - bei Bewilligungen innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 41 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung am 30. November 2026 genehmigt und tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Reglement der Wasserversorgung vom 6. März 2017, aufgehoben.

Art. 42 Änderungen/Revisionen

Änderungen, Ergänzungen und Revisionen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Gemeindeversammlung Fehraltorf

Anton Muff
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber